

grenze drängten, um sich beim Wiedervereinigungsziel besser positionieren zu können. Sie blieben aber zumindest für die SPD-Spitze marginal.

Die minutiös nachgezeichneten Auseinandersetzungen zeigen, auf welch politisch vermintem Gelände sich die SPD hier bewegte. Keine Partei konnte auf die Vertriebenen als Wählerpotential verzichten und die selbst formulierten Maximen erwiesen sich als schwer aufzubrechende Fessel. Als der Dortmunder Parteitag 1966 erstmals vorsichtig und der Nürnberger 1968 deutlicher versuchte, alte Positionen zu räumen, war die Erregung bei den Vertriebenenfunktionären groß. Von hierher führt dann eine Linie zu den teilweise wüsten Invektiven gegen Brandt vor und nach der Unterzeichnung der Ostverträge.

Bedauerlich ist, dass der Vf. den Blick nicht stärker auch auf die Basis richtet, sondern sich im Wesentlichen auf die Äußerungen des Spitzenpersonals und der einschlägigen Presse beschränkt. Denn weder bei der SPD noch bei den Landsmannschaften und dem BdV waren die Spitzen dauerhaft ohne weiteres repräsentativ für die Einstellungen beim Fußvolk. Auch die heftigen Kontroversen, die beträchtliche Wandlungen der öffentlichen Meinung signalisierten, tauchen nur beiläufig auf (z. B. das Tübinger Memorandum von 1962 oder der Fernsehfilm von H. J. Stehle „Deutschlands Osten – Polens Westen“).

Wer die Diskussionen und Konflikte in der SPD und bei den organisierten Vertriebenen genau verfolgen möchte, findet hier reiches Material, nicht zuletzt in den ausführlichen Fußnoten und auch in längeren Zitatpassagen im Text. Etwas mehr Synthese und Analyse hätten der Arbeit insgesamt gleichwohl gutgetan.

---

*Manfred Görtemaker / Christoph Safferling* (Hrsg.), *Die Rosenberg. Das Bundesministerium der Justiz und die NS-Vergangenheit – eine Bestandsaufnahme.* Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht 2013. 373 S., € 49,99.

// DOI 10.1515/hzhz-2014-1520

---

Annette Weinke, Jena

Das „Rosenburg“-Projekt zur Erforschung der Geschichte des Bundesjustizministeriums steht in einer Reihe ähnlicher Vorhaben, deren Ausgangspunkt die 2005 von Joschka Fischer eingesetzte Historikerkommission ist. Der vorliegende Band fasst die Beiträge eines Symposiums zusammen, zu dem die beiden Kommissionsmitglieder Manfred Görtemaker und Christoph Safferling 2012 eine Reihe ausgewiesener

Experten geladen hatten. Deren einleitende Beiträge machen deutlich, was das Projekt von anderen ministeriellen Aufarbeitungsvorhaben unterscheidet: Zum einen wurden beim BMJ schon in den 1980er Jahren erste Anstrengungen unternommen, sich kritisch mit der NS-Justiz und deren defizitärer Aufarbeitung auseinanderzusetzen. Zum anderen setzt die BMJ-Kommission ihren Forschungsschwerpunkt auf die Zeit nach 1949: Nicht nur sollen das Ausmaß personeller Kontinuität erstmals quantifiziert, sondern auch Kriterien und Maßstäbe der Personalpolitik näher bestimmt werden. Als zweites Untersuchungsfeld fasst die Kommission die diversen ministeriellen Aktivitäten auf vergangenheitspolitischem Gebiet ins Auge.

An dieses Forschungstableau knüpft vor allem *Safferlings* Skizze zur BMJ-Strafrechtsabteilung an. Darin behandelt er die Schwierigkeiten bei der Einführung eines reformierten Staatsschutzstrafrechts und die zunächst durchaus widersprüchliche Rezeption alliierter Völkerrechtsbestimmungen. Ausgangspunkte für historische Tiefenbohrungen bietet auch der Beitrag von *Horst Dreier*. So spricht sich dieser dafür aus, den Verfassungsrichter Willi Geiger, eine ebenso einflussreiche wie umstrittene Richterpersönlichkeit der frühen Bundesrepublik, in seinen Ambivalenzen zu betrachten. Zudem lenkt er den Blick auf die dialektischen Wirkungen der manipulativen Strategien des ersten Justizministers Thomas Dehler. Zwar habe jener versucht, die beiden BVerfG-Senate gegeneinander auszuspielen. Doch sei gerade dadurch die Unabhängigkeit des Gerichts langfristig gestärkt worden.

In seinen Schlussbemerkungen hebt *Michael Stolleis* in Bezug auf das Berliner Symposium hervor, dieses habe „kaum inhaltliche Gegensätze in der Rückschau auf die 1950er und 1960er Jahre“ offenbart (S. 327). Doch ist diese Sichtweise nicht zu harmonisierend, wenn man bedenkt, welche Unsicherheiten es noch immer bei der historischen Einordnung und Bewertung der 1930er und 1940er Jahre gibt? In seinem Überblick zur Vergan-genheitspolitik der westdeutschen Juristen liefert *Ulrich Herbert* den entscheidenden Hinweis. Mit Blick auf Bernhard Schlink, der vor kurzem forderte, die NS-Juristen „im Horizont ihrer Zeit“ zu beurteilen, kritisiert er die Wiederbelebung eines funktionalen Historismusbegriffs, der den NS-Funktionse-liten die Deutungshoheit über ihr früheres Denken und Handeln zuschreibt. *Joachim Rückerts* Beitrag, der etwas verharmlosend „Mitläufer, Weiterläufer und andere Läufer“ im BMJ aufzählt, demonstriert, wie verbreitet ein solcher Blick nach wie vor ist.

Medialen Verlautbarungen der Kommissionsmitglieder ist zu entnehmen, dass es ihr Ziel ist, ihre Forschungen mit einem größtmöglichen Maß an Transparenz und begleitender Diskussion durchzuführen. Im Erstlingswerk der Kommission

wirkt sich das Übergewicht an meinungsstarken (Rechts-)Ordinarien zu Lasten der geschichtswissenschaftlichen Reflexion aus. Trotz großer Medienpräsenz und maximalem professoralen Glanz wird daher auch die BMJ-Kommission um eine problemorientierte Methoden- und Begriffsdebatte nicht herumkommen.

---

*Bettina Blum*, *Polizistinnen im geteilten Deutschland. Geschlechterdifferenz im staatlichen Gewaltmonopol vom Kriegsende bis in die siebziger Jahre.* (Villa ten Hompel, Schriften, 11.) Essen, Klartext 2012. 461 S., € 39,95.

// DOI 10.1515/hzhz-2014-1521

---

Franka Maubach, Jena

Im „Tatort“ gehören die Hauptkommissarin und die uniformierte Streifenpolizistin, die gleichberechtigt neben ihren männlichen Kollegen ermitteln, ganz selbstverständlich zu den dramatis personae. Dem entspricht eine polizeiliche Realität, in der Frauen zu fast allen Bereichen unbeschränkt Zugang haben. Mit Blick auf die Gegenwart also muss die leitende Frage, die Bettina Blum ganz an den Anfang ihrer Dissertation platziert, mit Ja beantwortet werden: „Können Frauen den Staat repräsentieren?“

Diese Frage, die bereits zu hören war, als 1903 die erste „Polizeiassistentin“ in Stuttgart eingestellt wurde, richtet Blums Forschungsperspektive aus. Weiter fragt sie, was dieser Eintritt in einen der Kernbereiche des staatlichen Gewaltmonopols für das „Verhältnis von Staat und Gesellschaft“ bedeute und welche systemspezifischen Unterschiede hier auszumachen seien (S.9). Entsprechend wählt sie eine vergleichende Anlage und betrachtet die weibliche Polizeitätigkeit in Bundesrepublik und DDR bis in die 1970er Jahre. Dieser (theoretisch wenig reflektierte, aber konsequent operationalisierte) Vergleich erweist sich als ertragreich: Die Untersuchung der beiden Fallbeispiele Düsseldorf und Dresden fördert ambivalente und herausfordernde Befunde zutage. Dass Blum am Ende allerdings ihre These auf die „Geschlechterdifferenz im staatlichen Gewaltmonopol vom Kriegsende bis in die 1970er Jahre“ verengt, also in beiden Gesellschaften dasselbe findet, wird ihrer komplexen Argumentation nicht gerecht. Man sollte deswegen nicht nur, wie angesichts der Literaturflut heute Usus, die reduzierte These im Resümee, sondern das ganze Buch gründlich lesen.

Die leitende These wird schon in Blums ausführlichen Kontextkapiteln einge-